

**Satzung über das Verfahren zur
Feststellung der Eignung zum Studium über ein Probestudium
für qualifizierte Berufstätige
an der Fachhochschule Augsburg
vom 10. Juni 2009**

in der Fassung der zweiten Änderungssatzung vom 31. Januar 2017

Aufgrund von Art. 13 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S 245 ff., BayRS 2210-1-1WFK) und § 32 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und der staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualV) vom 2. November 2007 (GVBl. S. 767, BayRS 2210-1-1-3-UK/WFK) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Augsburg (im Weiteren: Hochschule Augsburg) folgende Satzung:

§ 1

Probestudium, Zulassung, Status der Studierenden, Prüfungsfristen

(1) ¹Die Eignung zum Studium für qualifizierte Berufstätige im Sinne des Art. 45 Abs. 2 BayHSchG wird nach erfolgreicher Ableistung eines zweisemestrigen Probestudiums nach § 32 QualVO festgestellt. ²Die Erfordernisse des § 30 QualVO bleiben unberührt.

(2) ¹Die Aufnahme eines Probestudiums ist nur zum 1. Oktober bzw. 15. März möglich. ²Vorschriften über die Anmeldung und die Zulassung zum Studium, sowie die Verpflichtung zum Nachweis weiterer Qualifikationsvoraussetzungen bleiben unberührt; insbesondere ist der Nachweis einer Eignungsprüfung vor Aufnahme des Probestudiums zu erbringen, wenn die Zulassung zu dem gewünschten Studiengang einer Eignungsprüfung unterliegt.

(3) Studierende auf Probe besitzen Studierendenstatus, die Immatrikulation ist auf zwei Semester befristet.

§ 2

Bestehen des Probestudiums, Ende des Probestudiums

(1) ¹Das Probestudium ist bestanden, wenn am Ende des zweiten Semesters mindestens 30 Leistungspunkte nachgewiesen wurden. ²In berufsbegleitenden Studiengängen sind bis zum Ende des zweiten Semesters mindestens 20 Leistungspunkte nachzuweisen.

(2) ¹Zu den Leistungspunkten, die für das Bestehen des Probestudiums erforderlich sind, zählen nur die Leistungspunkte, die im Bereich der Pflichtmodule der Grundlagen- und Orientierungsphase abgelegt wurden. ²Leistungspunkte aus anerkannten Modulen und aus dem Bereich Allgemeinwissenschaftlicher Wahlpflichtfächer zählen nicht.

(3) ¹Wurde das Probestudium bestanden, kann es ohne weiteren Antrag im grundständigen Studiengang fortgeführt werden. ²Bestandene Leistungen werden von Amts wegen angerechnet. ³Über das bestandene Probestudium ist eine Bescheinigung über die Studienberechtigung im gewählten Studiengang auszustellen.

(4) ¹Das Probestudium endet, wenn es nicht bestanden wurde mit Ablauf des zweiten Semesters. ²Überschreitet der oder die Probestudierende aus wichtigem Grund eine der in Absatz 1 festgelegten Fristen, kann die jeweils zuständige Prüfungskommission auf Antrag eine Nachfrist gewähren.

(5) ¹Eine Wiederholung des Probestudiums oder der Zugangsprüfung im gleichen oder einem inhaltlich eng verwandten Studiengang ist nicht möglich. ²Dies gilt auch wenn das Probestudium oder die Zugangsprüfung an einer anderen Hochschule im gleichen oder in einem inhaltlich eng verwandten Studiengang nicht bestanden wurde. ³Die Prüfungskommission des jeweiligen Studiengangs entscheidet über die Gleichheit bzw. inhaltliche enge Verwandtschaft.

§ 3

Inkrafttreten

¹Die Satzung tritt am 17. Juli 2009 in Kraft. ²Sie gilt erstmals für Studierende, die das Studium am 1. Oktober 2009 aufnehmen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule Augsburg vom 9. Juni 2009 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Augsburg vom

Augsburg, den 9. Juni 2009

Prof. Dr.-Ing. H.E. Schurk
Präsident

Die Satzung wurde am 10. Juni 2009 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 10. Juni 2009 durch Anschlag an der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 10. Juni 2009.